

## **Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach – Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/FHAN-20072)**

Vom 19. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Sätze 1 und 3 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Fachhochschule Ansbach, die für alle Studiengänge gelten. <sup>3</sup>Sie wird durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die jeweils für die einzelnen Studiengänge gelten.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen zu den Abschnitten I und II gelten für alle Studiengänge. <sup>2</sup>Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) unterfallen zusätzlich dem Abschnitt III (§§ 20 bis 25). <sup>2</sup>Studiengänge mit dem Abschluss Diplom (Diplomstudiengänge) unterfallen zusätzlich dem Abschnitt IV (§§ 26 bis 27).

#### **§ 2**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Jede Fakultät soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

#### **§ 3**

##### **Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung diesbezüglich keine abweichende Regelung trifft.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Prüfungskommission ist als weitere Aufgabe i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO die Ent-

scheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungsleistungen übertragen.

## § 4

### Regeltermine und Fristen

(1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen, der bestellten Prüfer und der zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen.

(3) Prüfungstermine, insbesondere für Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, können auch in der Vorlesungszeit festgelegt werden.

(4) Bei der Bekanntgabe von Regelterminen und Fristen werden die jeweiligen Prüfungsorgane vom Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice unterstützt.

## § 5

### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Studierende, die Prüfungen ablegen wollen, müssen sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal der Fachhochschule Ansbach. <sup>3</sup>Der Anmeldezeitraum wird durch den Terminplan der Fachhochschule Ansbach ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Sofern eine Anmeldung zu Prüfungen aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, kann die zuständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Anmeldung zur Prüfung aussprechen. <sup>2</sup>Der schriftliche Antrag muss die vom Studierenden oder von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründe glaubhaft machen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.

(5) Die Nichtzulassung zu einer angemeldeten Prüfung wird über das Internetportal der Fachhochschule Ansbach bekannt gemacht.

(6) <sup>1</sup>Konnte der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. <sup>2</sup>Die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO Sätze 4 bis 6 entsprechend.

## § 6

### Rücktritt von Prüfungen

(1) Ein wirksamer Rücktritt von Prüfungen liegt dann vor, wenn eine Abmeldung über das Internetportal der Fachhochschule Ansbach fristgerecht erfolgt; der Abmeldezeitraum wird durch den Terminplan oder über das schwarze Brett des Internetportals der Fachhochschule Ansbach ausgewiesen.

(2) Bei einem wirksamen Rücktritt von einer Prüfung ist der oder die Studierende so zu stellen, als wäre keine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt.

## § 7

### Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Notenziffern von Prüfungsleistungen können zur differenzierten Bewertung der Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Beruhet eine Endnote auf mehreren Teilprüfungen i.S.d. § 23 Abs. 8 RaPO, so müssen alle diese Leistungsnachweise oder Teilprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sein. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus der jeweilige Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung i.S.d. Abs. 2 Satz 1 dar. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

## § 8

### Notenbekanntgabe

Die Notenbekanntgabe erfolgt unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen über das Internetportal der Fachhochschule Ansbach.

## § 9

### Verfahren der Fristverlängerung

<sup>1</sup>Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen sind schriftlich im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die zuständige Prüfungskommission zu richten und muss den Mindestanforderungen des § 8 Abs. 4 Satz 3 RaPO genügen. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens mit Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums zu stellen; maßgeblich für die fristgerechte Antragsstellung ist der Eingang im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 müssen Anträge auf Fristverlängerung bei Bachelor- und Masterarbeiten spätestens mit Ablauf des Semesters gestellt werden, die die Frist betreffen.

## § 10

### Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vergeben.

(2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung dieser Urkunde nach der jeweiligen Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können hiervon abweichende, ergänzende oder alternative Regelungen enthalten.

(3) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 11

### Zeugnisse, Diploma Supplement

<sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice gespeichert wird. <sup>2</sup>Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice gespeichert wird.

## § 12

### Exmatrikulation

<sup>1</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Gründe vorliegen, die nach pflichtgemäßen Ermessen die weiterbestehende Mitgliedschaft an der Fachhochschule Ansbach nicht zulassen. <sup>2</sup>Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder die Studierende

1. in Prüfungsangelegenheiten schwere Täuschungsversuche unternommen hat bzw. versucht hat zu unternehmen,
2. durch schuldhaftes Verhalten wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen gestört hat,
3. der Fachhochschule Ansbach durch schuldhaftes Handeln einen erheblichen materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt hat
4. wiederholt gegen die Hausordnung und das Hausrecht der Fachhochschule Ansbach verstoßen hat.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Exmatrikulation nach Satz 2 Nrn. 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss, nach Satz 2 Nrn. 3 bis 4 die Hochschulleitung.

<sup>4</sup>Dem oder der betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

## II. Praktisches Studiensemester

### § 14

#### Dauer

### § 13

#### Ableistung der praktischen Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester entscheidet über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters. <sup>2</sup>Er oder sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass in allen geforderten Prüfungsleistungen des praktischen Studiensemesters entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangen. <sup>2</sup>Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. <sup>3</sup>Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält der oder die Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.

(3) <sup>1</sup>Während der praktischen Studiensemester bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule i.S.d. Art. 17 BayHSchG mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten nach Art. 18 BayHSchG. <sup>2</sup>Sie sind außerdem verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(1) <sup>1</sup>Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. <sup>2</sup>In allen an der Fachhochschule Ansbach geführten Diplom- und Bachelorstudiengängen umfasst der Zeitraum des praktischen Studiensemesters im Sommersemester mindestens 20 Wochen jedoch maximal 30 Wochen, im Wintersemester 20 Wochen jedoch maximal 28 Wochen. <sup>3</sup>Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>4</sup>Über Ausnahmen von den Regelungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester.

(2) <sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der oder die Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. <sup>2</sup>Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so kann die Nachholung der Fehltagstage verlangt werden. <sup>3</sup>Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. <sup>4</sup>Der oder die Studierende muss nachweisen, dass er oder sie die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

(3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

### § 15

#### Zeitliche Lage

(1) <sup>1</sup>Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester wird für jeden Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>In Diplomstudiengängen muss mindestens ein praktisches Studiensemester Bestandteil des Hauptstudiums sein.

(2) Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Leitung der Hochschule auf Antrag der betreffenden Fakultät ein praktisches Studiensemester eines Studiengangs für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben.

## § 16

### Praxisvorbereitende und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisvorbereitenden und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

## § 17

### Ausbildungsstellen

<sup>1</sup>Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. <sup>2</sup>Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. <sup>3</sup>Unterbreiten Studierende aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag oder kann ihr Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt sie auf ihren Wunsch die Hochschule bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. <sup>4</sup>Die Studierenden werden darüber hinaus von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Ausbildungsstellen beraten.

## § 18

### Ausbildungsvertrag

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit den Ausbildungsstellen schriftliche Ausbildungsverträge ab. <sup>2</sup>Vor Abschluss der Verträge haben sie die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht einzuholen.

(2) Die Ausbildungsverträge regeln insbesondere:

1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle;
  - a) die Studierenden für die jeweils festzulegende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und der Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester auszubilden,
  - b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den von den Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
  - d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum

der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und  
e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen;

2. die Verpflichtung der Studierenden,
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist und
  - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. Fragen der Versicherung der Studierenden;
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

## § 19

### Studium mit vertiefter Praxis

<sup>1</sup>Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel die beiden praktischen Studiensemester sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. <sup>2</sup>Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

## § 20

### Beauftragte für die praktischen Studiensemester

<sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats eine oder mehrere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Beauftragten oder Beauftragte für die praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören insbesondere

- die fachliche Unterstützung des Praktikantenausschusses insbesondere bei der Beurteilung der Eignung der Ausbildungsstellen

- und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
  - die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die fachliche Betreuung der Studierenden am Arbeitsplatz.

## § 21

### Anrechnung

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester in Bachelorstudiengängen findet § 23 Abs. 3 APO Anwendung.

## III. Bachelor- und Masterstudiengänge

## § 22

### Module, ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>Module sind zeitlich und inhaltlich abgeschlossene, mit Leistungspunkte versehene, prüfbare Lehreinheiten. <sup>2</sup>Module sind zu beschreiben; diese Modulbeschreibungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele
2. Lehrformen
3. Voraussetzung für die Teilnahme
4. Verwendbarkeit
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
6. Leistungspunkte und Noten
7. Häufigkeit des Angebots
8. Arbeitsaufwand
9. Dauer

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte sind das quantitative Maß für die Arbeitsbelastung des Studierenden. <sup>2</sup>Sie umfassen sowohl das Präsenz- als auch das Selbststudium, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. <sup>3</sup>Für einen ECTS-Punkt soll eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen werden. <sup>4</sup>In Vollzeitstudiengängen sollen pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(3) ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module vergeben.

## § 23

### Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungen dienen der Feststellung, ob und wie Studierende das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben und damit zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt sind. <sup>2</sup>Gegenstand der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:

1. in welchen Modulen Prüfungen abzulegen sind,
2. die Art und die Bearbeitungszeit der Prüfungen,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen Prüfungsleistungen und Teilnahmehinweise zu erbringen sind,
4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehensrelevanten Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

## § 24

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO kann die Prüfungskommission zur Beurteilung der Gleichwertigkeit die Grundsätze des § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 RaPO heranziehen, wenn Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden oder die Leistungspunkte keine hinreichenden Erkenntnisse für die Anrechnung liefern. <sup>2</sup>Der Antrag soll spätestens eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters gestellt werden, für das die Immatrikulation erfolgte. <sup>3</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Anrechnung von Prüfungsleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte bestimmen sich ausschließlich nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der im Rahmen der An-

rechnung von Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte.

(3) Für die Anrechnung einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit findet § 17 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Satz 1 RaPO entsprechende Anwendung.

(4) Anrechnungsentscheidungen erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

## § 25

### Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfortschritt

(1) Die einzelnen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen fest, welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO zu erbringen sind.

(2) Die einzelnen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 RaPO Mindestanforderungen festlegen, die zum Ende bestimmter Semester erfüllt sein müssen, um einen Studienfortschritt zu gewährleisten.

## § 26

### Bachelor- und Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit soll spätestens zu Beginn des dritten auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 RaPO angemeldet werden. <sup>2</sup>Liegt zu Beginn des dritten auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters noch keine Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit vor, ist ein Beratungsgespräch beim zuständigen Studiendekan zu absolvieren

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor- oder Masterarbeit enthalten.

(3) <sup>1</sup>Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. <sup>3</sup>Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn das Thema bis spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. <sup>4</sup>Im Übrigen darf

die Frist drei Monate nicht überschreiten. <sup>5</sup>Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(4) <sup>1</sup>In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(5) Für die Gewährung von Nachfristen für Bachelor- und Masterstudiengängen gelten § 35 Abs. 4 Sätze 5-7 RaPO entsprechend.

(6) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden, Name des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
2. Die fertige Abschlussarbeit ist beim Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben; die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind unter Angabe von Gründen schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.

## IV. Diplomstudiengänge und postgraduale Studiengänge

## § 27

### Diplomarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Ausgabe der Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten und soll spätestens zu Beginn des zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgenden theoretischen Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Soweit das zweite praktische Studiensemester im siebten Studiensemester geführt wird, ist die Diplomarbeit am Ende dieses Semesters oder im folgenden Studiensemester auszugeben.

(2) Achstes Semester i.S.d. § 35 Abs. 4 Satz 4 RaPO ist das Semester, in dem nach Abs. 1 die Diplomarbeit spätestens ausgegeben werden soll

und das nach Studienfortschritt als achtes Semester geführt werden soll.

(3) Soweit in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nicht anderes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen und mittels Formblatt dem Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice mitzuteilen; hierbei ist mindestens der Name des Diplomanden, das Thema der Diplomarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie dessen Abgabetermin mitzuteilen.
2. Einem Studierenden, der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission einen Aufgabensteller zu.
3. <sup>1</sup>Die fertige Diplomarbeit ist beim Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben. <sup>2</sup>Art und Zahl der Ausfertigungen der Diplomarbeit regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der betreuende Dozent entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek abgegeben wird.
4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission zu richten.
5. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission legt ferner alle übrigen Termine und Bearbeitungsfristen für die Diplomarbeit fest. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe an den Bearbeiter erfolgt jeweils durch das Prüfungsamt.

## § 28

### Postgraduale Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben den Regelungen des § 41 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## V. Schlussbestimmungen

### § 29


#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach (APO-FHAN) vom 24. September 2003 (221041.1553-WFK) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 19. Juni 2008.

Ansbach, den 19. Juni 2008



Prof. Dr. Gerhard Mammen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2008.